

RS OGH 1985/10/30 3Ob89/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.10.1985

Norm

EO §9 Abs1 Z1

EO §42 Abs1 Z2 I2

EGZPO ArtXXV

ZPO §595 idF vor SchiedsRÄG 2006

Rechtssatz

Der Aufschiebungsgrund nach § 42 Abs 1 Z 2 EO letzter Fall liegt nur vor, wenn in bezug auf einen Schiedsspruch die Aufhebung des Schiedsspruches im Klagewege beantragt wird. Eine Klage auf Feststellung des Nichtbestehens eines bestimmten Vertrages, indem die Schiedsklausel enthalten ist, kann nicht als eine solche Klage aufgefaßt werden. Nur eine Klage nach Art XXV EGZPO bzw § 595 ZPO würde die Voraussetzungen erfüllen, welche dem Einstellungsgrund nach § 39 Abs 1 Z 1 EO zugrundeliegen. Beide Klagen können immer erst nach Erlassung eines Schiedsspruchs anhängig gemacht werden, so daß schon deshalb eine vorher eingebrachte Feststellungsklage unmaßgeblich ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 89/85

Entscheidungstext OGH 30.10.1985 3 Ob 89/85

RdW 1986,114 = ZfRV 1986,141

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0001144

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

21.02.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at